

CURRENTA I.

ex anno 1862.

Venerabili Clero Diocesano, Salutem in Domino!

Nro. 2561. Edictum Excelsi c. r. Præsidi Locumtenentialis ddo 26. Decembris 1861 N. 1131/pr. quo publicatur adplacidata Altissima Suae c. r. Apostolicæ Majestatis resolutione ddo 19. Novembris 1861 dispartitio politicæ Administrationis Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ cum Magno Ducatu Cracoviensi et Ducatibus Auschwitz et Zator, uti et activitatis ambitus neo introductarum c. r. Instantiarum.

Nowy podział
administracyjny
politycznej w
Galicyi.

Venerabili Clero Diocesano communicatur eum in finem, ut in casibus obvenientibus sciat, ad quam c. r. Instantiam recurrendum sit.

Premisliæ, die 7. Januarii 1862.

Seine I. I. Apostolische Majestät haben sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 19. November l. J., durch die über die Einrichtung der politischen Verwaltung in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator gemachten Erfahrungen allergnädigst bestimmt gefunden, es über Antrag des Ministerrathes von der mit Allerhöchsten Handschreiben vom 22. April 1860 verfügten Ausdehnung der Amtswirksamkeit der Statthalterei in Lemberg über das ganze Land wieder abkommen zu lassen, und für die Zukunft die Anordnung zu treffen, daß die oberste politische und administrative Leitung des gesammten Königreiches in den Händen eines in Lemberg residirenden General-Gouverneurs vereinigt werde, diesem aber zur Erleichterung und Beschleunigung des Verwaltungsdienstes im Interesse der Bevölkerung zwei von einander unabhängige politische Landesbehörden in Lemberg und in Krakau unterstellt werden.

Der General-Gouverneur wird die politische und administrative Einheit des Königreiches in seiner Person zu repräsentiren, den verfassungsmäßigen Verkehr mit der Landesvertretung zu vermitteln, Gesetze und allgemein verbindliche Normen kundzumachen, die bezüglichlichen Entwürfe zu bejathen, die gesammte Landesverwaltung und insbesondere die Amtswirksamkeit der beiden politi-

schen Landesbehörden zu überwachen haben, endlich berechtigt sein, jede in den Wirkungskreis Einer oder beider politischer Landesbehörden fallende Angelegenheit aus höheren Rücksichten seiner eigenen Entscheidung vorzubehalten.

Eine besondere Instrukzion wird die näheren dießfälligen Bestimmungen enthalten.

Die Amtswirkksamkeit der neu zu errichtenden politischen Landesbehörde in Krakau hat sich auf den ganzen westlichen Landestheil, welcher bis zu Ende des Monats August 1860 das Krakauer Verwaltungsgebieth gebildet hat, mit Ausnahme der bei der Auflösung des Jasloer Kreises an den Sanoker Kreis zugetheilten Bezirke zu erstrecken, oder mit anderen Worten, die dormaligen Kreise Krakau, Rzeszów, Tarnów und Sandec zu umfassen, wogegen jene der Statthalterei in Lemberg auf den östlichen Landestheil beschränkt werden wird.

Um den Übergang zu dieser neuen Einrichtung in geeigneter Weise anzubahnen, und mit den hiezu nöthigen Vorbereitungen, insbesondere mit der Wiederherstellung von Hilfsbehörden für den Bau- und Rechnungscontrollas-Dienst in Krakau ohne Verzug vorgehen zu können, wird einstweilen eine Statthalterei-Kommission in Krakau mit dem aus der Beilage .I. zu entnehmenden Wirkungskreise errichtet, welche demnächst in Wirkksamkeit treten wird.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich für die Bevölkerung aus der allzugroßen Ausdehnung des gegenwärtigen Krakauer Kreises und der Geschäftanhäufung bei der dortigen Kreisbehörde ergeben, haben S. k. I. apostolische Majestät Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, die provisorische Wiederherstellung der Kreisbehörde in Wadowice mit ihrem vorbestandenen Wirkungskreise und Personalstande, und die Beschränkung der Amtswirkksamkeit der Krakauer Kreisbehörde auf den nach Abtrennung des ehemaligen Wadowicer Kreises übrig bleibenden Gebietsumfang des Krakauer Kreises anzuordnen.

Zur Durchführung dieser Änderungen im Verwaltungsorganismus haben Seine k. I. Apostolische Majestät endlich mit Allerh. Handschreiben vom 13. Dezember d. J. den Statthaltercyrath in Lemberg August Ritter von Merkl zum Hofrath und einstweiligen Leiter der in Krakau zu errichtenden Statthalterei-Kommission allergnädigst zu ernennen gerührt.

Hievon hat das Statthalterei-Präsidium die Ehre, das hochwürdige Konsistorium mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Wirkksamkeit der Statthalterei-Kommission in Krakau, dann der Kreisbehörde in Wadowice beginnt, nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Lemberg, den 26. Dezember 1861.

Mensdorf m. p.

Abgränzung des Amtsbefugnisses

der zu activirenden Statthalterei-Commission in Krakau für die Kreise Krakau, Tarnów, Rzeszów und Sandec, dann den wiederherzustellenden Kreis Wadowice.

Der k. I. Statthalterei vorzubehalten :

1. Veranlassung der Kundmachung der Geseze und Erlassung allgemein gültiger Normen und Verfügungen.
2. Abelsachen.
3. Stiftungssachen.
4. Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, soferne der Staatsschatz, der Landesfond oder öffentliche Fonde und Stiftungen theilhaftig sind.
5. Nachsicht von Kassaabgängen.
6. Vorschläge für und Besetzung von Beamten- und Dienerpösten, Bestimmung der Standorte für dieselben, Übersezung, Disziplinarbehandlung der Beamten und Diener, Pensionirungen, Erziehungsbeiträge, Provisionen und Abfertigungen.

7. Bewilligung von Sammlungen für das ganze Land, Zuerkennung von Lebensrettungstaglien, Belohnung für ein ausgezeichnetes Benehmen, bei Hintanhaltung von Gefahren.
8. Reichs- und Landes-Strassen, Verwaltung des Strassen- und Wasserbaufonds.
9. Auftheilung des Rekrutenkontingents, und Aufstellung der Assentkommissionen.
10. Zeitungskonzeffionen, Bewilligung zur Gründung von Vereinen und Bestätigung von Vereinsstatuten.
11. Fondögebarung der Straf- Wohlthätigkeits- und Besserungs-Anstalten.
12. Verwaltung der Fonde und Sanitätsanstalten. Geschäfte des Medizinalrathes und der Sanitätskommission.
13. Verwaltung der Akademie- Studien- und Schulfonde, Bestellung der Professoren, Gymnasial- und Realschullehrer. Gymnasial- Inspektion, Stiftungsfonde und Stipendien- Angelegenheiten, Dotirung von Schulen aus dem Schulfonde.
14. Verwaltung des Religionsfondes, Pfründenbesetzung und Dotirung; Baulichkeiten und Anschaffungen, bei welchen ein öffentlicher Fond konkurirt, ferner Umpfarungen, Congrua- Ergänzungen, Personalzulagen, und Unterstützungen für die Geistlichkeit. Zugestehung des Tischtitels und Almosenäquivalente für Mendikanten.
15. Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften.
16. Unterthansunterstützungsfond.
17. Der gesammte Verkehr mit der Landesvertretung.

An die Statthalterei - Commission in Krakau zu übertragen mit dem Wirkungskreise der Statthaltereii.

1. Sorge für die Vollziehung der Gesetze, Ueberwachung der Gestion der unterstehenden Behörden Aemter, Behlerungen und Zurechtweisungen derselben, Prüfung der Reiserrechnungen.
2. Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Vorkehrung gegen gewaltsame Besitzstörungen.
3. Wahrung der Landesgrenzen, Entscheidung über Grenzstreitigkeiten. — Publico politica.
4. Maßregeln zur Hintanhaltung und Vinderung des Nothstandes, Hintanhaltung der Verlegung der Personen, und des Eigenthums vorzugsweise bei Elementar-Unfällen, Hungernöth 2c. Bewilligung von Sammlungen in den unterstehenden Kreisen.
5. Angelegenheiten des Ackerbaues, Forstwesens, der Jagd und Fischerei, Wasserbezugsrechte, Teich- und Mühlangelegenheiten, Strompolizei.
6. Das Kommunikationswesen mit Ausschluß der Reichs- und Landesstrassen.
7. Handhabung des Gewerbegesetzes; Angelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
8. Konfiskation, Gemeinde-Zuständigkeit, Durchführung der Rekrutirung und Handhabung des Heeresergänzungsgesetzes (mit Ausnahme der Auftheilung des Rekrutenkontingents und Aufstellung der Assentkommissionen), Vorspanns- und Bequartirungs-Angelegenheiten. Subarenbirungen.
9. Ehekonseise für Militärpflichtige, Dispensazion von Ehehindernissen, Verichtigung der Matrikeln; Judensachen.
10. Preß- Zeitungs- und Vereinswesen, mit Rücksicht auf bereits konzeffionirte Tagesblätter, und bestehende Vereine.
11. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Hintanhaltung von Störungen der Religion und des Gottesdienstes.
12. Paß- und Fremdenwesen, Ertheilung von Pässen und Widirung von Wanderbüchern für das Ausland. Bewilligung zum Eintritte für Ausländer. Regelung und Ueberwachung des Grenzverkehres. Ausweisung Bedenklicher. Ueberwachung des Schubwesens; Anordnung von Streifungen.
13. Armenpflege und Ueberwachung der Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Straf- und Besserungsanstalten.
14. Sanitätspolizei, Handhabung der Vorschriften und Ueberwachung der Maßregeln bei Epidemien, Seuchen und s. w. dann Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, Ueberwachung der Krankn- Siechen- Gebär- und Irrenhäuser.
15. Handhabung des Theatergesetzes und Ertheilung der Bewilligung für Musikproduktionen und andere Produktionen.

16. Angelegenheiten der Reinlichkeits-, Straßenpolizei, Gesundheitsordnung, Gefellen, Fabrikarbeiter, Lehrjungen.
17. Feuer- und Baupolizei, Markt-Satzungs- und Taxordnung, Masse- und Gewichte-Zimenterung.
18. Ueberwachung der Schul-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, Ueberwachung der Handhabung der Schuldisziplin, Realschulen-Inspektion. Volksschulwesen, und Anstellung der Volksschullehrer.
19. Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, Gebühren der Geistlichkeit, Sicherstellung des Pfarr- und Kirchenvermögens; Inventuren; Beschaffung von Schuleinrichtungsfällen, Geräthschaften, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen.
(Eoserne der Beitrag aus einem öffentlichen Fonde nicht in Frage kommt.)
20. Gegenstände der Vermögensverwaltung, der Stadt- und Landgemeinden (einschlüssig Krakau). Bestellung der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände.
21. Montanangelegenheiten in Sachen der Oberbergbehörde.
22. Uebertretungen, Handhabung des Waffengesetzes.
23. Aus dem Unterthansverhältnisse herrührende Angelegenheiten, Zusammenlegung und Zerstückung des Rustfalsgrundbesitzes.
24. Expropriationen zu Festungsbauten, Eisenbahnen etc.

Adamus,
Eppus.

Ex Consistorio Eppali rit. lat.

Premisliæ, die 22. Januarii 1862.

Adalbertus Harmata,
Cancellarius.